



FAQ-Liste zum GSM-R-Förderprogramm (Stand: Oktober 2020)

1. An wen wendet sich die GSM-R-Förderung?

Anträge können Halter (Fahrzeughalter und Wagenhalter) von Eisenbahnfahrzeugen stellen, die zum Verkehr im deutschen Netz zugelassen sind und die zur Gewährleistung der Sicherung, Steuerung und Kontrolle der Bewegung von Zügen mit Zugfunkgeräten und/oder Datenfunkgeräten (EDOR – ETCS Data Only Radio) auszustatten sind. Anträge können auch von Eigentümern von entsprechenden Eisenbahnfahrzeugen und Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden, die entsprechende Eisenbahnfahrzeuge unterhalten, sofern die Zustimmung des Halters des betroffenen Eisenbahnfahrzeugs vorliegt.

2. Was wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen, um die betroffenen Zugfunk- und/oder Datenfunkgeräte auf das Niveau der Störfestigkeit zu heben, das der Verordnung (EU) 2016/919 der Kommission vom 27. Mai 2016 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität der Teilsysteme „Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (TSI ZZS 2016/919) entspricht. Gemessen wird die Störfestigkeit anhand der Norm ETSI TS 102 933-1 V2.1.1 (2015-06), die der TSI ZZS 2016/919 zugrunde liegt.

3. Kann ich bereits umrüsten bevor ich einen Antrag gestellt und einen Zuwendungsbescheid erhalten habe?

Nein, eine Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Projekte ist ausgeschlossen.

Als Beginn ist der Abschluss eines entsprechenden Liefer- oder Leistungsvertrags zu werten. Im Ausnahmefall kann das Eisenbahn-Bundesamt dem förderunschädlichen, vorzeitigen Beginn auf Risiko des Antragstellers zustimmen. Hierzu ist ein vollständiger Antrag

einzureichen, zudem hat der Antragsteller sich mit dem Eisenbahn-Bundesamt in Verbindung setzen und die Gründe für die Eilbedürftigkeit darzulegen und zu begründen.

4. Kann ich mit Erhalt des Zuwendungsbescheides sofort beginnen?

Nein, mit Erhalt des Zuwendungsbescheides ist dieser noch nicht bestandskräftig. Innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides besteht die Möglichkeit, gegen den Bescheid Widerspruch einzulegen. Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Zuwendungsbescheid bestandskräftig und die Umrüstung kann begonnen werden. Als Beginn ist der Abschluss eines entsprechenden Liefer- oder Leistungsvertrags zu werten.

Die Bestandskraft kann auch beschleunigt herbeigeführt werden, indem Sie auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten und das Formular „Empfangsbestätigung und Erklärung zum Verzicht auf Widerspruch“ an das Eisenbahn-Bundesamt senden. Mit Eingang Ihrer Bestätigung beim EBA wird der Zuwendungsbescheid bestandskräftig.

Im Ausnahmefall kann das Eisenbahn-Bundesamt dem förderunschädlichen, vorzeitigen Beginn auf Risiko des Antragstellers zustimmen. Hierzu ist ein vollständiger Antrag einzureichen, zudem sollten Sie sich so früh wie möglich mit dem Eisenbahn-Bundesamt in Verbindung setzen und die Gründe für die Eilbedürftigkeit darlegen. Ein Anspruch besteht nicht.

5. Was muss der Antrag enthalten?

Für die Antragstellung ist zwingend das vorgegebene Antragsformular zu verwenden. Insbesondere sind im Antrag vollständige und widerspruchsfreie Angaben zu machen. Ausländische Antragsteller benennen im Antragsformular eine inländische Bevollmächtigte und legen für diese eine Original-Vollmacht dem Antrag bei. Fragen zum Antragsformular können gerne an das EBA, Sb5-erf-hal@eba.bund.de, gerichtet werden.

6. Wer sollte als Ansprechpartner benannt werden?

Als Ansprechpartner sollte ein Mitarbeiter benannt sein, der das Umrüstverfahren administrativ begleitet, alle Fristen und Termine die sich auch aus dem Förderverfahren ergeben beachtet und notwendige Prozesse dazu anstößt. Zugleich dient er als Kontaktperson gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt. Eine Änderung des Ansprechpartners ist daher auch mitteilungspflichtig.

7. Welche Berichtspflichten gibt es?

Berichtspflichten sind insbesondere der Nr. 5 ANBest-P und der getroffenen Regelungen im Zuwendungsbescheid zu entnehmen. Grundsätzlich hat der Zuwendungsempfänger danach alle Tatsachen der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, die sich auf die Bewilligung oder Auszahlung von Bundesmitteln auswirken könnten.

Beispiele: Die Umrüstung wird (teilweise) nicht vorgenommen; es findet ein Wechsel des Zuwendungsempfängers statt; ausgezahlte Mittel werden nicht vollständig für die Umrüstung verbraucht.

Die Beispiele sind nicht abschließend, sondern sollen verdeutlichen, welche Tatsachen eine Mitteilungspflicht auslösen.

8. Muss ich bei der Angabe der Ausgaben Pauschalen selber ermitteln?

Nein, in der Anlage 1 zum Antrag sind jeweils die Ausgaben für den Bezug der umzurüstenden Komponenten bzw. für die Leistung Dritter, welche die Umrüstung in Ihrem Auftrag vornehmen. Zuwendungsfähig sind ausschließlich Belege von Dritt-Firmen.

9. Welche Belege sind zwingend aufzubewahren?

Alle Belege, welche im Zusammenhang mit den Ausgaben für die Umrüstung der GSM-R-Geräte stehen, d.h. Vertragsunterlagen, Bestellunterlagen, Rechnungen sind mindestens für 5 Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Regelungen sogar noch eine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist.

10. Was versteht man unter dem Begriff „Bewilligungszeitraum“?

Mit Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum gemeint, für den die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stehen. D.h. die geförderten Maßnahmen müssen im Bewilligungszeitraum durchgeführt werden. Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Nur die im Bewilligungszeitraum entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben kann der Zuwendungsempfänger abrechnen. D.h. der Zuwendungsempfänger muss bei einem Ende des Bewilligungszeitraumes, beispielsweise am 31.12.2021, Bundesmittel für fällige Rechnungen spätestens am 31.12.2021 auch abgerufen und eingesetzt haben.

11. Wie werden die bewilligten Mittel durch die Bewilligungsbehörde ausgereicht?

Die Bewilligungsbehörde unterscheidet zwischen dem Anforderungsverfahren und dem Abrufverfahren. Im Zuwendungsbescheid wird festgelegt, welches Verfahren für den jeweiligen Zuwendungsempfänger anzuwenden ist.

Beim Anforderungsverfahren erfolgt grundsätzlich eine vorschüssige Ausreichung der Mittel. Das bedeutet, dass nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides der Zuwendungsempfänger sukzessive voraussichtlich benötigte Mittel beim EBA anfordern kann. Wichtig ist dabei, dass der Zuwendungsempfänger nach Erhalt der angeforderten Mittel diese innerhalb von 6 Wochen für fällige Rechnungen einsetzen muss. Die letzte Anforderung muss bis zum 15.10.2021 beim EBA eingegangen sein. Auch Rechnungen, die nach dem 15.10.2021, aber spätestens 31.12.2021 fällig sind, können somit gefördert werden. Zu beachten ist lediglich, dass die Auszahlung jeweils innerhalb von 6 Wochen nach Auszahlung für fällige Rechnungen verwendet werden muss.

Das Abrufverfahren ist grundsätzlich anzuwenden, wenn die jährliche Zuwendung den Betrag von 500.000 Euro überschreitet. Beim Abrufverfahren ruft der Zuwendungsempfänger die Mittel selbständig bei der Bundeskasse ab. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger den auf der Website des EBA zur Verfügung gestellten „Auszahlungsbeleg M03“ an die Bundeskasse Trier sowie taggleich in Kopie an die EBA- Zentrale und dem Sachbereich 5 zu übersenden. Für den genauen Ablauf des Abrufverfahrens wird insbesondere auf den „Handlungsleitfaden zum Abrufverfahren bei Zuwendungen des Bundes im Zusammenhang mit Zuwendungen“ verwiesen.

12. Wie und bis wann ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachzuweisen (Teil-) Verwendungsnachweise?

Der Verwendungsnachweis ist 6 Monate nach Abschluss des Vorhabens, spätestens jedoch zum 30.06. auf den Ablauf des Bewilligungszeitraums folgenden Jahres der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Zwischennachweise sind jeweils zum 30.04. eines Jahres vorzulegen. Hierzu ist zwingend der Vordruck für den Verwendungsnachweis, der auf der Internetseite des EBA unter der Rubrik Finanzierung- GSM-R bereitgestellt wird, zu nutzen. Sollte ihr (Teil-) Verwendungsnachweis zur vertieften Verwendungsnachweisprüfung generiert werden, fordert das EBA entsprechend weitere Nachweise von Ihnen an.

13. Ich beabsichtige in Kürze Fahrzeuge zu verkaufen und einen Halterwechsel durchzuführen, ist es sinnvoll für diese Fahrzeuge eine Umrüstung zu beantragen?

Sofern absehbar ist, dass die Umrüstung noch vor dem Verkauf durchgeführt werden kann, ist es sinnvoll, eine Förderung zu beantragen. Steht dagegen der Verkauf in Kürze an und wird noch vor einer Umrüstung durchgeführt, so ist es nicht sinnvoll für diese Fahrzeuge noch eine Förderung zu beantragen. Es wird empfohlen, dass der neue Fahrzeughalter die Umrüstung vornimmt und dafür eine Förderung beantragt.

In jedem Fall raten wir an, bei einem anstehenden Wechsel die Vorgehensweise mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

14. Was muss ich tun damit das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur den Höchstbetrag anhebt?

Die Möglichkeit den Höchstbetrag der Förderung anzuheben ist für Fälle bestimmt, bei denen die Zugfunkgeräte selbst nicht durch Nachrüstung eines Filters oder Moduls nachgerüstet werden können. Hier bleibt nur die Option entweder ein aufwändiges, externes Filter nachzurüsten oder die gesamte Zugfunkanlage zu erneuern.

Das Verfahren ist in den Fällen, in denen der Höchstbetrag angehoben werden soll, zweistufig:

- Im ersten Schritt beantragen Sie formlos eine Anhebung des Höchstbetrags beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Referat DG 12, 11030 Berlin. Dabei stellen Sie dar welche Optionen für die Umrüstung in ihrem Fall verbleiben und welche Variante die wirtschaftlichste ist (einschließlich einer Aufschlüsselung der voraussichtlichen Kosten für die Umrüstung). Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur legt darauf hin den Höchstbetrag und gegebenenfalls Pauschalen für bestimmte Bereiche der Zuwendung fest.
- Im zweiten Schritt beantragen Sie die Förderung der Umrüstung beim Eisenbahn-Bundesamt unter Verweis auf den angehobenen Höchstbetrag.

15. Was muss ab einer Zuwendung von 100.000 Euro beachtet werden?

Überschreitet die Gesamtzuwendung den Betrag in Höhe von 100.000 Euro ist Nr. 3 ANBest-P zu beachten. Die ANBest-P verweisen dabei auf geltende Vergaberegelungen. Das bedeutet, dass auch Ausnahmen von einer öffentlichen Ausschreibung möglich sind, wenn dies das geltende Vergaberecht zulässt. Für die Bewilligungsbehörde muss eine mögliche Ausnahme aus dem Vergabevermerk samt einer Begründung hierfür ersichtlich sein.

Hinweis: Die in dieser Liste enthaltenen Informationen werden unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der ihnen zugrundeliegenden Sach- und Rechtslage erteilt, so dass hieraus kein Rechtsanspruch ableitbar ist.

Dieses Informationsblatt ersetzt nicht das vollständige Erfassen der Förderrichtlinie, der hierzu erlassenen Verfahrensanweisung und die Beachtung der dort getroffenen Regelungen.

Bei weiteren Fragen rund um die GSM-R Förderung stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung:

Sb5-erf-hal@eba.bund.de